|  |  |
| --- | --- |
| VolkswirtschaftsdepartementStiftungsaufsichtRathaus / Barfüssergasse 244509 SolothurnTelefon 032 627 24 32Telefax 032 627 29 81stiftungsaufsicht@vd.so.chwww.so.ch |  |
|  |
|  |  |

**Musterurkunde für**

**klassische Stiftungen**

 (Die Errichtung einer Stiftung kann auch in Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen. Wir empfehlen, die nachfolgenden Bestimmungen in eine solche einfliessen zu lassen.)

**STIFTUNGSSTATUT**

**der**

**XY-Stiftung**

**l. Name, Sitz und Zweck der Stiftung**

**Artikel 1**

Unter dem Namen „XY-Stiftung“ wird eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) errichtet. Sie hat ihren Sitz in XY.

Der Stiftungsrat ist befugt, den Sitz mit Zustimmung der zuständigen Behörde an einen

anderen Ort in der Schweiz zu verlegen.

**Artikel 2**

Die Stiftung bezweckt .................................

(In diesem Artikel kann auch näher umschrieben werden, wie der Stiftungszweck erfüllt werden soll.)

**II. Vermögen**

**Artikel 3**

Die Stifterin / der Stifter widmet der Stiftung anlässlich der Errichtung einen Betrag von CHF ....

Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen der Stifterin / des Stifters oder Dritter vermehrt werden.

**III. Organisation**

(Stiftungsrat, Revisionsstelle und Rechnungslegung)

**Artikel 4**

Organe der Stiftung sind:

a) der Stiftungsrat

b) die Revisionsstelle (soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der
 Revisionsstellenpflicht verfügt wurde).

**Artikel 5**

Der Stiftungsrat setzt sich aus XY Mitgliedern zusammen. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden von den Stiftern ernannt. Danach kooptiert sich der Stiftungsrat selber.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt XY Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selber. Er wählt insbesondere eine Präsidentin / einen Präsidenten und bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung. Ihm stehen die Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

a) .....

b) .....

c) .....

Der Stiftungsrat wird durch die Präsidentin / den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreterin / seinen Stellvertreter, unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch XY mal pro Jahr (mindestens einmal), einberufen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse einschliesslich allfälliger Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten doppelt.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsräte.

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bezeichnen, welche / welcher nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss.

**Artikel 6**

Als Revisionsstelle ernennt der Stiftungsrat für die Dauer von jeweils XY Jahren (höchstens 3 Jahre) eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 83b, 83c und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen (Art. 83b Abs. 2 ZGB).

**Artikel 7**

Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen und jährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 20XX, abzuschliessen.

Die Stiftung reicht die Rechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Revisionsstelle (je im Original und mit Originalunterschriften) der Aufsichtsbehörde ein.

**IV. Änderung, Ergänzung, Aufhebung**

**Artikel 8**

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde eine Änderung der Bestimmungen des Stiftungsstatuts unter Wahrung des Stiftungszweckes beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

Die Stifterin / der Stifter behält sich gestützt auf Art. 86a ZGB und unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen ausdrücklich das Recht vor, den Zweck der Stiftung abzuändern. (Dieser Abschnitt kann nur bei Neugründungen verwendet werden.)

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, und kann der Zweck auch durch eine Urkundenänderung nicht mehr erfüllt werden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Ein allfälliges Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zugeführt. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter ist ausgeschlossen.

Ort und Datum:

Der Stiftungsrat: